jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/10/17 6Ob617/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.10.1979

Norm

AnfO §2 Z3

Rechtssatz

Wenn der Schuldner seine Liegenschaft in einer wegen der bevorstehenden Zwangsversteigerung als ungünstig angesehenen Lage nach seiner subjektiven Vorstellung sechs Prozent (vier Prozent) unter dem Wert an einen nahen Angehörigen veräußerte, ist eine beabsichtigte Freigiebigkeit nicht anzunehmen. Aus dieser subjektiven Wertung der Vertragsteile ist die Annahme eines gemischten Geschäftes auszuschließen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 617/79
  Entscheidungstext OGH 17.10.1979 6 Ob 617/79

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0050760

Dokumentnummer

JJR_19791017_OGH0002_0060OB00617_7900000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at